

# Saddsong

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Mundart : Forum des Vereins Schweizerdeutsch**

Band (Jahr): **10 (2002)**

Heft 2

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweiz – noch, wie lange noch? – nichts Vergleichbares kennen, muss unsere gemütliche Beschaulichkeit wegblasen.

Das Archiv freut sich auf Besucher, und die Öffnungszeiten sind leicht zu merken: Amool komma ond gugga! Maeschdens ischd äbbar do... Oder erreichbar mit Tel. 0049 75 83 92 70 80 (bzw. letzte Ziffer 81 für Fax), E-Mail: info@mundartarchiv.de. Sehr schöne Angaben finden sich auch auf www.mundartarchiv.de.

JÜRIG BLEIKER

## SADDSONG

**D**ie Satzung – Saddsong – der Mundartgesellschaft Württemberg e.V. ist in schwäbischer Mundart gehalten, mit einer lautnahen Schreibung ohne Zusatzzeichen. Also muss man sich schon etwas einlesen, wird aber auch dadurch belohnt, dass die Sprache überhaupt nicht papieren – wie bei Satzungen sonst so beliebt – tönt, sondern erfrischend, lebendig und realitätsnahe.

Wie hält man es z.B. mit säumigen Zahlern? § 4 Abs.3:

«Ond de sälle, mo a Joor lang oms Vrrregga niggs zaalat, ao wemmas a baarmool maant, zo danne ko dr Vorschdand saaga: komm, ets gang! Ab haet bischt du nemme onsr Kammrad.»

Natürlich wäre eine schriftdutsche Satzung bequemer gewesen – aber da-

hinter steckt noch eine schwäbische Pfiffigkeit: Es wurde darauf spekuliert, dass die mundartliche Form von der Behörde abgelehnt werde – es ging ja um die Anerkennung als gemeinnütziger Verein – und dann wäre man vor Gericht gegangen und hätte aufs Sprachenrecht gepocht; der entstandene Rechtsstreit hätte der Sache gewaltige und erwünschte Publizität gebracht! Nur: der Plan wurde durchschaut, die Saddsong abgesegnet!

So hoffen wir, dass der Schlussparagraph 8, Abs. 2, nie aktuell wird, nämlich die Auflösung des Vereins, wo einer dem Amtsgericht erklären müsste: «Leit, miar haere auf. Sälla Vrrae geits nemme.»

## SCHRECKEN UND VERWIRRUNG

**D**er im letzten Jahr weitherum gefeierte Zürcher Oberländer Volksdichter *Jakob Stutz* (1801-1877) hat unter dem Pseudonym «Peregrinus» seine «Gemälde aus dem Volksleben» (nach der Natur aufgenommen und getreu dargestellt in gereimten Gesprächen Zürcherischer Mundart, Zürich, bei David Bürkli 1831) geschrieben. Wir bringen daraus ein kurzes Theaterstücklein mit dem obigen Titel, das neben der Sprache und dem deutlichen komödiantischen Potential auch wegen der Schreibweise interessant ist –